



synodenBESCHLUSS

zur Vorlage 5.1.1. (F)

8. Tagung der 19. Synode der Evangelischen Kirche von Westfalen in Bielefeld,
3. bis 4. Mai 2024

Haushaltssicherungskonzept 2024 bis 2027

Bielefeld, 4. Mai 2024

BESCHLUSS:

Die Landessynode hat die geänderte Vorlage 5.1.1. beschlossen:

1. Die Landessynode dankt den an der fortschreitenden Erstellung des Haushaltssicherungskonzepts HSK.EKvW Beteiligten, insbesondere der Steuerungsgruppe und der Projektgruppe.
2. Die Landessynode macht sich den in der folgenden Tabelle dargestellten und nachfolgend erläuterten Stand des HSK.EKvW zu eigen, befürwortet die darin aufgeführten Maßnahmen, und bittet die Kirchenleitung, die vorgeschlagenen Priorisierungen weiterzuverfolgen.
3. Der Landessynode ist zu ihrer Tagung im November 2024 ein HSK.EKvW im Sinne der Finanzwesenverordnung vorzulegen. Auf der Grundlage der dann zu beschließenden Haushaltsplanung 2025 ist der Haushaltsausgleich spätestens mit der Haushaltsplanung 2028 mit entsprechenden Optionen vorzulegen. Im Zuge der jährlichen Haushaltsplanungen ist die Haushaltssicherung kontinuierlich fortzuschreiben und weiterzuentwickeln.
4. Ebenso soll zeitnah eine verbindliche Klärung der Aufgabenwahrnehmung der drei Ebenen der Landeskirche erfolgen und fortgesetzt werden. Im Rahmen eines gemeinsamen Strategieprozesses ist dabei zu klären, welche Aufgaben und Dienstleistungen die Ebene der Landeskirche künftig erbringen soll und in welchen Organisationsgestalten und -räumen die evangelische Kirche in Westfalen ihrem Auftrag nachkommen kann. Mitarbeitende sollen durch geeignete Maßnahmen gefördert und unterstützt werden. Über die Umsetzung des Haushaltssanierungskonzepts hinaus soll Personalplanung und -entwicklung durch die systematische Zusammenarbeit der Ebenen und Körperschaften der EKvW gestärkt werden.
5. Die vorläufige Haushaltsführung wird mit den im November 2023 beschriebenen Rahmenbedingungen vorerst fortgesetzt.“

Die Veröffentlichung der Beschlüsse erfolgt unter dem Vorbehalt der endgültigen Feststellung des Wortlautes durch die Kirchenleitung!

Maßnahme	Summe Maßnahme
Reorganisation und Rückbau Landeskirchenamt Vorgabe eines Globalziels für Personal- und Sachkosten <i>Einsparziel 20%</i>	6.000.000 €
Neukonzeptionierung der ESG-Arbeit mit Reduktion Haushaltsmittel	500.000 €
Haus landeskirchlicher Dienste <i>Aufgabe des Tagungsbetriebs, Wegfall des Zuschusses, Steigerung Mieterträge</i>	140.000 €
Budgetierung Ämter und Einrichtungen <i>Einsparziel 20%</i>	940.000 €
Reduktion gezahlter Zuschüsse (incl. Zuschuss Kirchliche Hochschule Wuppertal) <i>Einsparziel insgesamt 20%</i>	1.000.000 €
Hochschule f. Kirchenmusik Alternative 1 (Vorschlag der Kirchenleitung): 20% Einsparung und Zusammenführung an einem Standort Alternative 2: Keine weitere Ausbildung	mind. 300.000 € 1.000.000 €
div. Einzelmaßnahmen	200.000 €
Evangelische Schulen - Trägeranteil	Über die hier genannten Maßnahmen hinaus wird zeitnah und notwendigerweise eine deutliche Senkung des Finanzbedarfs zur Finanzierung des Trägeranteils des Evangelischen Schulen (2022: 7,99 Mio. € zzgl. Overhead) angestrebt. Kirchenleitung und Landeskirchenamt werden beauftragt, alle dazu geeigneten Maßnahmen zu prüfen und umzusetzen.

Begründung:

1. Ergebnis der Landessynode November 2023 und Auftrag der Kirchenleitung Die Landessynode hat am 25. November 2023 (Beschluss 5.9.2) den Beschluss über die Feststellung des Haushalts 2024 der EKvW unter anderem mit folgender Auflage versehen: „Zur nächsten Tagung der Landessynode im Mai 2024 ist ein qualifiziertes Haushaltssicherungskonzept vorzulegen, das erkennen lässt, dass der Ausgleich des Haushalts sowie die mittelfristige Sicherstellung der Liquidität schnellstmöglich, spätestens mit der Planung 2028 wieder erreicht werden kann.“ Bereits in ihrer Sitzung vom 21. September 2023 hatte die Kirchenleitung diesen Weg vorgesehen, um damit – sofern sich die Landessynode dem insgesamt anschließen würde – eine Möglichkeit zu bekommen, trotz des hohen Defizits innerhalb des Allgemeinen Haushalts, in eine strukturierte Bewegung und Bearbeitung zu kommen und zwischenzeitlich handlungsfähig zu sein.

2. Die Entstehung des tiefen strukturellen Defizits des landeskirchlichen Haushalts

Alle Haushalte kirchlicher Finanzen sind mit einem Delta zwischen den galoppierenden Preisen und Löhnen einerseits und einer Stagnation der Einnahmen andererseits konfrontiert. Das setzt erhebliche Sparanstrengungen auf die Agenda. Der landeskirchliche Haushalt ist zudem durch zwei Rahmenbedingungen geprägt, die nicht jeden, aber doch auch viele kirchliche Haushalte betreffen:

Der ständige, graduelle Rückgang der Einnahmen führt zu einem immer wieder anstehenden Konsolidierungs- und Fokussierungsprozess. Das ermüdet das System und die beteiligten Gremien und Menschen, denn der große Wurf eines deutlichen Abschmelzens auf ein dann länger anhaltendes Niveau ist nicht leicht. An jedem Ausgabetitel der Landeskirche hängt das Motiv, in der ein oder anderen Weise beizutragen zum Konzert der Verkündigung der frohen Botschaft an alles Volk. So sind auf landeskirchlicher Ebene Aufgaben wahrgenommen bzw. dieser übertragen worden, ohne eine notwendige Planung und Bereitstellung von auskömmlichen Ressourcen – auch mit Berücksichtigung des für die Aufgabenerledigung zwingend notwendigen Verwaltungsbereichs (Personalverwaltung, Finanzbuchhaltung etc.). Dieser Aspekt weist darauf hin, dass (auch) Beschlüsse der Landessynode die ökonomischen Auswirkungen auf den landeskirchlichen Haushalt enthalten müssen, denn nur so kann der Gesamtaufwand der Beschlussfassung präsent werden.

Das strukturelle Defizit wird deutlich verschärft durch die mittlerweile durchgehend berechneten und geprüften Ergebnisse einer kaufmännischen Buchführung. Wer rechnerisch die zukünftigen Lasten einpreist, was schlicht geboten ist, erhält auch entsprechende Zahlen und sieht die Undurchführbarkeit der bisherigen Struktur. Das führte im letzten November zur Vorlage eines nur mit einem Defizit zu planenden Haushaltsentwurfs für 2024 und der anschließenden vorläufigen Haushaltsführung und dem Erfordernis eines Nachtragshaushalts (vgl. dazu ausführlich: Haushaltsrede zur Landessynode im November 2023, Vorlage 5.9.4.).

Die Haushaltssicherung HSK.EKvW wird ihre Wirkung angesichts des tiefen strukturellen Defizits erst zeigen können nach entsprechenden Beschlüssen der Landessynode und deren sukzessiver Umsetzung. Als erster Schritt werden die Haushaltsplanungen 2025 im Nachtragshaushalt deutlich angepasst.

3. Der absehbare Rahmen eines Haushaltssicherungskonzeptes Im Rahmen der Erstellung des HSK.EKvW wurden verschiedene Rahmenbedingungen erörtert und folgende als maßgeblich erachtet:

Die Erstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes hat als eine wesentliche Grundlage die Orientierung an dem entscheidenden, die Landeskirche prägenden Faktor, also an der Mitarbeiterschaft. Diese sind das Kernstück des Dienstleisters Landeskirche und Motor und Aushängeschild zugleich. Mit den vorhandenen Kräften soll hier gemeinsam die wirtschaftliche Handlungsfähigkeit der Landeskirche zurückerlangt und gesichert werden.

Weitere Rahmenbedingungen waren: Es würde strikter und schmerzlicher Maßnahmen bedürfen, um in Zukunft innerhalb des Allgemeinen Haushalts wieder handlungsfähig zu werden. Für kleine Korrekturen ist das Defizit viel zu hoch. Zweitens war von Anfang an klar, dass es gute, intensive, starke

Führung braucht sowohl für die Entscheidung selbst als dann vor allem für die Umsetzung. Die Transformation kann nur im Haus selbst (also im Landeskirchenamt und in den Ämtern und Einrichtungen) gestaltet werden. Drittens muss eine Reduktion von Arbeitsfeldern zu einem Ergebnis führen, das trotz aller Härte die sinnvolle Arbeit in wichtigen Handlungsfeldern auch in Zukunft möglich macht und die dafür erforderlichen Entwicklungsprozesse initiiert. Viertens wird es auf eine gute Überzeugungsarbeit und Kommunikation ankommen, um die Ziele des Haushaltssicherungskonzeptes Schritt für Schritt zu erreichen.

Motivierte Mitarbeitende sind gerade jetzt vollkommen unverzichtbar. Auch wenn das Haushaltssicherungskonzept den Fokus auf Einsparungen legt, war es sowohl den Arbeitsgruppen als auch der Kirchenleitung wichtig, dass die Maßnahmen zu einer zwar geänderten, aber klareren und positiveren Arbeitsumgebung führen. Die Erstellung des HSK sollte mit einem Spirit verbunden sein, der impliziert, dass „gute Bedingungen“ für den weiteren erforderlichen Transformationsprozess geschaffen werden. Die Arbeit erfolgte mit dem Ziel, Ansätze zu (ökonomischen) Steuerungsprinzipien und Steuerungsgrößen – unter der Maßgabe einer theologischen Rückbindung – entwickeln zu können (Steuerung), und

Gestaltungs-Alternativen für Strukturveränderungen (Organisation) vorschlagen zu können, die Führungserfordernisse verdeutlichen und zugleich auch Möglichkeiten für Partizipation eröffnen. Dauernde Anpassungsmöglichkeit bedarf einer Neuerfindung des Selbstverständnisses und der Kultur der Zusammenarbeit. Jährliche Anpassungen sind erforderlich und Verantwortung muss gelebt werden, um die Gestaltungsfähigkeit unserer Kirche zu erhalten bzw. wiederzugewinnen.

4. Die Erstellung des HSK.EKvW

Um das Konzept zu erarbeiten, wurde am 26.10.2023 das Projekt HSK.EKvW ins Leben gerufen. Die Projektarbeit sollte in einer Steuerungsgruppe und einer Projektgruppe erledigt werden. Die Projektgruppe bestand aus Vizepräsident Dr. Kupke (Leitung), Herrn Bublies, Frau Mohme, Frau Oechler und Herrn Romej. Die Steuerungsgruppe setzte sich zusammen aus Superintendent Dr. Reinmuth (Leitung; Ständiger Finanzausschuss), Landeskirchenrat Beyer für das Kollegium, Frau Dr. Preuß

(Ständiger Finanzausschuss), Herrn Spannel (Gesamtmitarbeitervertretung) Frau Dr. Spieker (Ge-

schäftsführung und stellvertretende Institutsleiterin des Instituts für Kirche und Gesellschaft) und den Kirchenleitungsmitgliedern Dr. Kupke, Göckenjan-Wessel und Prof. Jähnichen. Als Geschäftsführer für beide Gruppen konnte Herr Gäbel (bisher Teamleitung Steuerteam) eingesetzt werden. Die Projektgruppe sollte konkrete Reduktionsvorschläge ausarbeiten. Die Auswahl der konkreten Bereiche war als Aufgabe der Steuerungsgruppe zugewiesen. Die Steuerungsgruppe hatte den Auftrag, der Kirchenleitung konkrete Alternativvorschläge für das Haushaltssicherungskonzept zu unterbreiten. Diese Alternativvorschläge sollten Grundlage der Entscheidungen der Kirchenleitung sein über die konkrete Gesamtgestalt des Haushaltssicherungskonzept, das wiederum der Landessynode vorzulegen sein würde. Seit Mitte Dezember arbeiteten beide Gruppen intensiv an Vorschlägen für dieses Haushaltssicherungskonzept. In der Umsetzung hat es sich als vorteilhaft erwiesen, die Initiative für Vorschläge nicht allein bei der Steuerungsgruppe zu sehen. In insgesamt 19 Sitzungen der Projektgruppe und 8 Sitzungen der Steuerungsgruppe sowie an zwei kompletten Arbeitstagen ist es gelungen, die folgenden Vorschläge auszuarbeiten. Entstanden ist eine Liste von Reduktionsmöglichkeiten, die in Abwägung von Spareffekt und innerkirchlicher sowie öffentlicher und gesamtgesellschaftlicher Folgen eintritt. Es soll die Möglichkeit von sorgfältig abgewogenen Entscheidungen gegeben werden, die das Haushaltssicherungskonzept, auch wenn es insgesamt schwierig ist, nachvollziehbar macht.

5. Erfordernisse eines Haushaltssicherungskonzeptes

a) Vorläufige Haushaltsführung und Nachtragshaushalt

Der allgemeine Haushalt der EKvW befindet sich in der vorläufigen Haushaltsführung. Die Landessynode im November 2023 hat außerdem viele Positionen im Haushalt mit Sperrvermerken versehen. Eine Arbeitsgruppe nach §27 FiVO tagt zweiwöchentlich und entscheidet über die Freigabe von gesperrten Mitteln. Ein Nachtragshaushalt nach §29 FiVO ist erstellt worden und liegt seit Februar vor. Seit diesem Zeitpunkt ist die Summe klar, die durch Einsparungen im Haushalt 2024 erzielt werden muss. Es handelt sich um eine Summe von 8.7 Mio. EUR. Verschiedene Veränderungen wie der für 2024 günstige Tarifabschluss, aber auch der Verzicht auf eigentlich notwendige Projekte und Investitionen im Bereich der Digitalisierung haben dazu geführt, dass die Summe erheblich unter den 14,3 Mio. EUR liegt, von denen im November 2023 noch auszugehen war. Der Nachtragshaushalt 2024 wird auf der Landessynode im Mai 2024 zu beraten und zu entscheiden sein. Zu beachten ist, dass verzögerte Einsparvolumina wegen der Lohnentwicklung und allgemein der Inflation zu einer Ausweitung des Defizits führen werden. Das zeigt die Finanzplanung bis 2027.

b) Haushaltssicherungskonzept

Das Verfahren über ein Haushaltssicherungskonzept wird geregelt in der „Richtlinie zu §4, §14 und §15 FiVO. Wirtschaftliche Grundsätze, Gefährdung des Haushalts, Verfahren zur Haushaltsaufstellung, Genehmigung bei Haushalten und Haushaltssicherungskonzept“ vom 24.11.2022 (ausschließlich digital unter FIS-Kirchenrecht 803.1). Vorzulegen sind neben Berichten über die Gründe für die Ausgangslage die Ergebnisse einer Aufgabenkritik, ein daraus folgendes Nutzungskonzept für Gebäude, eine mittelfristige Personalplanung, eine Maßnahmenbeschreibung über die vorgesehenen Einsparungen und Strukturveränderungen sowie eine Gesamtübersicht über die Maßnahmen mit Blick auf die Gesamtwirkung für den geplanten Zeitraum. Die Geltungsdauer eines Haushaltssicherungskonzeptes soll höchstens vier Jahre umfassen.

6. Die Ergebnisse des HSK.EKvW

Das Arbeitsergebnis der Steuerungsgruppe HSK.EKvW hat sich die Kirchenleitung in der hier vorliegenden Form zu eigen gemacht. Damit liegt ein wesentlicher Schritt auf dem Weg der Wiedererlangung der wirtschaftlichen Handlungsfähigkeit der landeskirchlichen Ebene vor. Die Ergebnisse werden im Folgenden dargestellt, die finanzielle Auswirkung ist aus der Aufstellung zu Beginn dieser Vorlage ersichtlich.

Die erarbeiteten Vorschläge lassen sich in zwei große Entscheidungsblöcke unterteilen. Zum einen sind es folgende Vorschläge, die sich nach Einschätzung der Kirchenleitung unmittelbar angehen und umsetzen lassen und so zu kurzfristigen Einsparserfolgen führen:

Entscheidungsblock 1:

- Reorganisation und Rückbau Landeskirchenamt

Die Reorganisation der bisherigen Struktur des Landeskirchenamtes war ein zentraler Punkt der Diskussionen in Projekt- und Steuerungsgruppe. Über die Notwendigkeit bestand Einvernehmen. Das Ziel der Ideen war es, die landeskirchliche Verwaltung zukunftsfähig aufzustellen und bestmögliche Leitungs- und Arbeitsstrukturen zu schaffen. Als Orientierungspunkt für dieses Ziel steht das Bild einer Landeskirche, die am Auftrag der Kirche ausgerichtete Dienstleistungen für das Ganze der EKvW bereitstellt und diese Aufgaben im Zusammenwirken mit den Kirchenkreisen wahrnimmt.

Um dieses Ziel zu erreichen, wird es notwendig sein, eine stetige Aufgabenkritik zu etablieren und die bei der Landeskirche für alle Körperschaften erledigten Aufgaben deutlich zu reduzieren. Obwohl auch dies einen längerfristig zu verfolgenden Prozess darstellt, können kurzfristig Effekte erreicht werden, insbesondere durch sich ergebende Chancen bei Eintritt von Beschäftigten in den Ruhestand. Es wird ein schmerzlicher Prozess erfolgen durch die grundsätzlich nicht mehr von außen zu besetzende Stellenvergabe, welche jeweils nur hausintern und damit aufgabenreduzierend erfolgen kann. Als zu erreichende finanzielle Auswirkung dieser Maßnahmen wurde eine Reduzierung des Kirchensteuereinsatzes von 20% als Globalziel benannt, das entweder durch Ertragsteigerungen (z.B. Einführung einer bisher nicht erfolgten Umlage von Verwaltungskosten [„Overhead“]) bzw. Aufwandsreduzierung zu erreichen ist.

Eine Einsparung in dieser Größenordnung ist nur durch eine tiefgreifende Reorganisation des Landeskirchenamtes zu erzielen. Dazu gehören eine kritische Betrachtung der Leitungsstruktur und deren Größenanteilen im Landeskirchenamt. Dazu gehört die Grundfrage einer möglichen Auslagerung von Aufgaben auf andere kirchliche Träger oder rein externe Anbieter. Je höher der Aufwand ist, eine eigene Fachexpertise vorzuhalten, desto klarer muss die Abgabe von Aufgaben an fachlich geeignete professionelle Dritte als Alternative in Frage kommen. Und dazu gehört auch die Grundsatzfrage, welche Entscheidungen auch direkt auf der Ebene der Kirchenkreise oder Kirchengemeinden getroffen werden können oder wo zum Beispiel eine Aufsicht durch das Superintendentenamt ausreichend ist.

Die Einsparungen im Landeskirchenamt setzen auch erhebliche Einsparungen in der Raumnutzung voraus. Eine neue Kultur der Raumnutzung ist im Zuge der Reorganisation zu bilden mit dem Ziel der

Beendigung aller Auslagerung außerhalb des Altstädter Kirchplatzes und der Erzielung entsprechender Einnahmen durch Fremdvermietung.

- **ESG**

Eine Überarbeitung der bisherigen Form der Arbeit in den Studierendengemeinden war seit längerem angedacht. Die Arbeit am Haushaltssicherungskonzept haben die diesbezüglichen Gedanken bestärkt. Die Kirchenleitung hat sich den Vorschlag der Steuerungsgruppe zu eigen gemacht und beauftragt eine kurzfristige Neukonzeptionierung der ESG-Arbeit verbunden mit einem deutlich reduzierten Kirchensteuereinsatz.

- **Haus landeskirchlicher Dienste, Dortmund**

Zur Reorganisation der landeskirchlichen Ebene gehörten auch Überlegungen zum Abbau von Doppelstrukturen. Die landeskirchliche Tagungsstätte in Dortmund stellt in Verbindung mit der Tagungsstätte Villigst eine solche Doppelstruktur dar. Die Kirchenleitung sieht in der Aufgabe dieses Tagungsstandorts darüber hinaus auch die Möglichkeit einer Ertragssteigerung durch die Vermietung der Räumlichkeiten zu marktüblichen Preisen.

Damit blieben der Landeskirche allein zwei wesentliche Standorte: Das Landeskirchenamt am Altstädter Kirchplatz in Bielefeld und die Tagungsstätte Haus Villigst mit den dort arbeitenden Instituten, Ämtern und Einrichtungen.

- **Budgetierung Ämter und Werke**

Verbunden mit einer Ausrichtung auf überprüfbare Ziele, die von Ämtern und Einrichtungen erreicht werden sollen, wird die flächendeckende Einführung einer Budgetierung vorgeschlagen. In einigen Ämtern wird dies bereits erfolgreich praktiziert. Der Einsatz von Kirchensteuern ist dort, wo die Budgetierung neu eingeführt wird, um 20% zu reduzieren.

- **Generelle Veränderung bei Zuschusskultur**

Aus dem Allgemeinen Haushalt werden eine Reihe von Zuwendungen an Dritte wie z. B. kirchennahe Institutionen, Hochschulen oder Projekte gezahlt. In der aktuellen Haushaltslage müssen selbstverständlich auch diese Zuwendungen einer Überprüfung unterzogen werden, insgesamt handelt es sich um einen Betrag von rund 6 Mio. €. Angestrebt wird eine deutliche Reduktion dieser Beträge, spätestens ab dem Jahr 2025. Hierbei gilt ebenfalls eine Orientierungsgröße von 20%. Es sind jedoch teilweise rechtliche Verpflichtungen zu beachten, die eine gestaffelte Vorgehensweise bedingen. In diesem Zusammenhang ist u. a. die mit der Ev. Kirche im Rheinland geschlossene Vereinbarung in den Blick zu nehmen, die bei der Herauslösung des Instituts für Diakoniewissenschaft und Diakonienmanagement (IDWM) aus der Kirchlichen Hochschule Wuppertal-Bethel 2021 für einen Zeitraum von vier Jahren geschlossen wurde. Der damals für diesen Zeitraum vereinbarte Transformationsbeitrag der EKvW für die Kirchliche Hochschule Wuppertal bedarf angesichts der weiterhin durch die EKvW erfolgenden Finanzierung des IDWM (jetzt an der Universität Bielefeld) einer deutlichen Reduzierung.

Entscheidungsblock 2:

Der zweite Entscheidungsblock beinhaltet Maßnahmen, die zum einen eine deutlich Richtungsentscheidung der EKvW markieren, zum anderen aber auch mit längeren Arbeitsprozessen verbunden sein werden und daher als langfristige Maßnahmen einzuordnen sind:

• Hochschule für Kirchenmusik

Für die akademische Ausbildung von Kirchenmusikern werden erhebliche Kirchensteuermittel eingesetzt. Die Ausbildung erfolgt derzeit an zwei Orten. Diese gewachsene Situation soll schon seit längerem verändert werden, die Ausbildung soll an einen Ort zusammengeführt werden. Die Planung eines Neubaus als Ausbildungsstätte wurde von der Kirchenleitung im Jahr 2023 beschlossen, angesichts des finanziellen Defizits besteht nunmehr Diskussionsbedarf. Durch die Haushaltslage kommt nun die ökonomische Dimension hinzu, die grundsätzliche Fragen aufwirft:

- Soll die kirchenmusikalische Ausbildung in der bisherigen Form weitergeführt werden? Ist es denkbar, dass statt der bisherigen vollständigen Ausbildung ein Konzept kirchlicher Zusatzmodule für bereits ausgebildeter Musiker erarbeitet wird?
- Im Falle der Fortführung der bisherigen Ausbildungsform (grundständige akademische Ausbildung) wird vorgeschlagen, die seit langem konzeptionell angestrebte und organisatorisch notwendige Zusammenführung der beiden Standorte zu realisieren, verbunden mit einer ergänzenden Sparvorgabe bzw. Ertragserhöhung zur Reduzierung des Kirchensteuereinsatzes (Beiträge anderer Landeskirchen etc.).

• Landeskirchliche Schulen

Die landeskirchlichen Schulen sind ein Bereich, in dem erhebliche Kirchensteuermittel eingesetzt werden. Hierzu gehören nicht nur Aufwendungen an Schulen, die nicht durch die Ersatzschulfinanzierung gefördert werden, sondern auch die Kosten für die landeskirchliche Verwaltung der Schulen. Es werden erhebliche Kapazitäten in Finanzbuchhaltung und Personalverwaltung gebunden. In der derzeitigen Haushaltslage ist eine sehr deutliche Reduzierung des Trägeranteils (Stand 2022: 7,99 Mio. zzgl. Verwaltungskosten) anzustreben. Es bestehen jedoch bindende rechtliche Regelungen für die Finanzierung der Schulen. Die Veränderung des Trägeranteils kann demnach beispielsweise durch Verhandlungen mit Kommunen oder anderen staatlichen Stellen erreicht werden, allerdings kann auch ein Trägerwechsel hierbei eine der möglichen Optionen darstellen. Soweit ein Trägerwechsel in die Prüfung der Optionen einbezogen wird, steht auch hier als Leitlinie das Ziel, evangelische

Bildungsarbeit an Schulen zukunftsfest zu gestalten. Die aktuelle Organisation der Schulverwaltung ist unabhängig davon zu überprüfen.

7. Umsetzungsprozess und Haushaltsführung im Jahr 2024

Im Nachgang zur Landessynode obliegt die konkrete Umsetzung und Umsetzungskontrolle des HSK.EKvW der Kirchenleitung. Sinnvoll erscheint hier die Einsetzung eines eigenen Umsetzungssystems im Landeskirchenamt, welches unabhängig von den vorhandenen Fachakteuren die Expertise von Neuorientierung, Arbeitsverlagerung und Rückbau einbringt und die Umsetzung fördert und mit einem eigenen Fahrplan einfordert.

Die seit Januar laufende restriktive Haushaltsführung ist fortzusetzen. Im Falle einer auf der Tagung der Landessynode (nur analog zu prüfenden) Genehmigungsfähigkeit des landeskirchlichen Haushalts soll dies durch die konsequente Nutzung der im Nachtragshaushalt vorgesehenen Sperrvermerke, unter anderem durch die Deckelung auf 70% der Haushaltsansätze für Aufwandspositionen, abgesehen von rechtlichen Verpflichtungen. Im Falle der Fortsetzung der vorläufigen Haushaltsführung ergibt sich die Restriktion durch die Genehmigungspflicht aller Ausgaben, die nicht auf rechtlichen Verpflichtungen beruhen.

8. Weiterarbeit und Strategieplanung

Auf der Grundlage der dann zu beschließenden Haushaltsplanung 2025 ist der Haushaltsausgleich spätestens mit der Haushaltsplanung 2028 mit entsprechenden Optionen zu erreichen.

Die Haushaltsführung im laufenden Jahr ist streng an die im Nachtragshaushalt festgelegten Sperrvermerke auszurichten, insbesondere der Beschränkung der nicht rechtlich verbindlichen Ausgaben auf 70% des Haushaltsansatzes.

Das hier vorgelegte HSK.EKvW ist bis zur Tagung der Landessynode im November 2024 in einer zweiten Stufe weiterzuentwickeln und vorzulegen. Hier ist insbesondere die Verlagerung von Aufgaben auf die Ebene der EKD oder eine Gemeinschaft mit anderen Landeskirchen zu prüfen. Gleichzeitig bedarf die Ev. Kirche von Westfalen einer alle Ebenen einbeziehenden Gesamtstrategie zur weiteren Entwicklung. Das HSK.EKvW zielt in erster Linie auf die Wiederherstellung der wirtschaftlichen Handlungsfähigkeit der landeskirchlichen Ebene. In einem nachfolgenden Prozess soll daher zeitnah eine verbindliche Klärung der Aufgabenwahrnehmung der drei Ebenen der Landeskirche erfolgen. Im Rahmen eines gemeinsamen Strategieprozesses ist dabei zu klären, welche Aufgaben und Dienstleistungen die Ebene der Landeskirche künftig erbringen soll und in welchen Organisationsgestalten und -räumen die evangelische Kirche in Westfalen ihrem Auftrag nachkommen kann.